

**96 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**

## Bericht

### des Ausschusses für verstaatlichte Betriebe

über die Regierungsvorlage (73 der Beilagen): Bundesgesetz über die Aufhebung des § 4 des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946.

Nach § 4 des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, sind die Eingänge aus Kaufpreisen und Erträgen der verstaatlichten Anteilsrechte, Unternehmungen und Betriebe, soweit sie nicht zur Entschädigung verwendet werden, einem Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen zuzuweisen. Der Investitionsfonds ist Eigentum des Staates, steht jedoch außerhalb der ordentlichen Staatsgebarung und ist nach der erwähnten Bestimmung des Verstaatlichungsgesetzes vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (dem nachmaligen Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe) zu verwalten.

Die Gründe, die im Jahre 1946 zur Einrichtung des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen geführt haben, sind seither weggefallen. Durch § 3 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, wurden die vom bisherigen Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf Grund des Verstaatlichungsgesetzes wahrzunehmenden Aufgaben hinsichtlich der jeweiligen Beteiligung des Bundes an

Unternehmungen oder der Verwaltung solcher Unternehmungen in den Wirkungsbereich der Bundesregierung übertragen, die sich zur Durchführung der zu diesem Zweck gegründeten österreichischen Industrie- und Bergbauverwaltungs-Ges. m. b. H. bedient. Da durch diese Neuordnung der Verwaltung § 4 des Ersten Verstaatlichungsgesetzes überholt ist, erweist sich seine formelle Aufhebung zur Beseitigung von Zweifeln als notwendig. Als Tag des Außerkrafttretens setzt der Gesetzentwurf den 31. Dezember 1956 fest, damit allenfalls erforderliche Übergangsmaßnahmen rechtzeitig getroffen werden können.

Der Ausschuss für verstaatlichte Betriebe hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Oktober 1956 beraten. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Czettel und Dr. Hofeneder beteiligten, wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für verstaatlichte Betriebe stellt den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (73 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 26. Oktober 1956

**Singer**  
Berichterstatter

**Lackner**  
Obmann